

Amtsblatt der Stadt Brühl



41. Jahrgang

Ausgabetag: 05.06.2025

Nummer: 17

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über die Wasserpreisanpassung der
Stadtwerke Brühl (ab dem 01. Juli 2025)

112

Öffentliche Bekanntmachung über die Einleitung der Unternehmensflur-
bereinigung Rondorf

113 - 114

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug:
Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

In seiner Sitzung am 12. März 2025 hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Brühl GmbH eine Erhöhung der Grundpreise für Wasserzähler beschlossen.

Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser (gültig ab 1. Juli 2025)

Arbeitspreis*	netto	brutto**
für Wasserentnahme bis 12.000 m³/Jahr	1,67 €/m³	1,79 €/m³
Grundpreis pro Monat	netto	brutto**
Zählernenngröße bis		
Q ₃ 4 m³/h (bisher Q _n 2,5)	16,95 €	18,14 €
Q ₃ 10 m³/h (bisher Q _n 6)	29,27 €	31,32 €
Q ₃ 16 m³/h (bisher Q _n 10)	57,76 €	61,80 €
Q ₃ 25 m³/h (bisher Q _n 15)	90,96 €	97,33 €
Q ₃ 63 m³/h (bisher Q _n 40)***	243,23 €	260,25 €
Q ₃ 100 m³/h (bisher Q _n 60)***	333,38 €	356,72 €
Q ₃ 250 m³/h u. größer (bisher Q _n 150 u. größer)***	522,86 €	559,46 €

Q₃ = Dauerdurchfluss des Wasserzählers nach Measuring Instruments Directive (Europäische Messgeräte-Richtlinie).
Q_n = Nenndurchfluss des Wasserzählers nach Eichrecht (EWG Messgeräte-Richtlinie).

* Der Arbeitspreis ist in der Nachkommastelle z. T. gerundet.
** inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7%
*** Verbundwasserzähler

Weitere Informationen zu unseren Tarifen
erhalten Sie online auf stadtwerke-bruehl.de
oder in unserem SWB Kundencenter.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Köln, den 20.05.2025

Dezernat 33.11

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln

Tel.: 0221 147 - 2033

Fax: 0221 147 - 4181

Einladung

Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Rondorf

Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Pächter gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in Teilen der Stadt Köln ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen.

Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau der Entflechtungsstraße Köln-Rondorf.

Das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der o.g. Entflechtungsstraße ist eingeleitet.

Da für den Bau der Entflechtungsstraße zur Entwicklung eines neuen Baugebietes und zur verkehrlichen Entlastung der Stadteile Köln-Rondorf und Köln-Immendorf einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen voraussichtlich nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 28.08.2024 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Rondorf-Land und Meschenich der Stadt Köln. Es wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in die Flurbereinigung einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung einer Flurbereinigung sachdienlich ist.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Pächter gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 01.07.2025, um 16:00 Uhr,
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Plenarsaal),
Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Pächter von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 01.07.2025 zur Einsichtnahme aus:

- bei der Bezirksregierung Köln, Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln, Zimmer W03.02.157, während der Besuchszeiten
(eine vorherige Anmeldung unter der Rufnummer 0221 147-3717 oder per E-Mail: tobias.lewalder@bezreg-koeln.nrw.de ist zwingend erforderlich, damit der Zugang zum Gebäude gewährleistet wird);
- bei der Stadt Köln, Amt für Straßen und Radwegebau, Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln, Zimmer 08 B 09 in der Zeit von:
Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr.

Gleichzeitig kann die Gebietskarte auch unter dem am Ende dieser Einladung aufgeführten Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung inkl. Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.